

§ 6

(1) Für die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus Vergütungen nach dieser Anordnung zwischen den Zahlungspflichtigen und Werkträgern ergeben, ist die Schlichtungsstelle des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zuständig.

(2) Der Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle ist für die am Streit Beteiligten verbindlich, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Einigungsvorschlages Klage beim Bezirksgericht Leipzig erhoben wird. Gegen Urteile des Bezirksgerichts Leipzig ist die Berufung an das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

§ 7

Diese Anordnung ist im Falle der Lizenzvergabe im Rahmen eines Lizenztausches oder des Verkaufs eines Schutzrechts, einer Schutzrechtsanmeldung oder des Rechts auf Erwerb eines Schutzrechts entsprechend anzuwenden. Das gilt auch, wenn Betriebe infolge einer Verletzung von Schutzrechten der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten Einnahmen erzielen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Anordnung findet auf Vergütungszahlungen Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten fällig werden. Vor Inkrafttreten dieser Anordnung fällige Zahlungen erfolgen nach der Anordnung vom 11. Dezember 1968 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1969 Nr. 17 S. 126).

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Dezember 1968 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1969 Nr. 17 S. 126) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1975

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Hemmerling

Anordnung über die Arbeit mit Erzeugnissen in der Industrie

vom 6. Juni 1975

Im Einvernehmen mit den Industrieministern und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Verantwortung

(1) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe und Kombinate,
- Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellte Institute der Industrie,

die Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik zur Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen lösen oder deren Lösung veranlassen.

(2) Die zuständigen Minister legen in Abstimmung mit dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung fest, für welche Erzeugnisse Erzeugnisse ausgearbeitet sind. Die weitere Einbeziehung von neuen und

weiterentwickelten Erzeugnissen erfolgt jährlich mit den Plänen Wissenschaft und Technik.

§ 2

Aufgaben und Inhalt der Erzeugnisse

(1) Erzeugnisse sind wichtige Arbeitsmittel für die Leistungstätigkeit, um von den volkswirtschaftlichen Anforderungen zur Erhöhung der Effektivität der Produktion Vorgaben für die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Technologien abzuleiten. Sie sind von den Leitern, insbesondere von den Kombinate- und Betriebsdirektoren, zu nutzen, um

- eine ständige Einschätzung und Wertung des wissenschaftlich-technischen und technisch-ökonomischen Niveaus der eigenen Erzeugnisse zu vergleichbaren Erzeugnissen auf dem Weltmarkt zu haben,
- Entscheidungen über die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Technologien, über Aufgaben zur Verwirklichung von Richtung und Zielen der Intensivierung im Verantwortungsbereich sowie über ihre Aufnahme in die Pläne Wissenschaft und Technik zu treffen,
- den Kollektiven beim Kampf um die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die erforderlichen Orientierungen für die Qualitätsentwicklung zu geben.

(2) Die Arbeit mit Erzeugnissen hat dazu beizutragen, die Wirkung der wissenschaftlich-technischen Arbeit auf die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der gesellschaftlichen Produktion zu verstärken. Deshalb sind Erzeugnisse vor allem für Erzeugnisse auszuarbeiten, deren Neu- und Weiterentwicklung für die Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion sowie für die Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration von großer Bedeutung sind und entscheidenden Einfluß auf die

- Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung, der Volkswirtschaft und des Exports,
- Erhöhung der Rohstoff-, Brennstoff- und Materialökonomie,
- Einsparung von Importen,
- Steigerung der Arbeitsproduktivität und
- Erhöhung des qualitativen Niveaus der Produktion haben.

(3) Erzeugnisse sind inhaltlich so zu gestalten, daß sie wirksam zu Entscheidungen über die volkswirtschaftlich effektivste Variante der Neu- oder Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Technologien beitragen. Davon ausgehend ist es erforderlich,

- die erzeugnis konkrete Analyse des wissenschaftlich-technischen und technisch-ökonomischen Niveaus der Erzeugnisse im Vergleich mit Spitzenerzeugnissen des Weltmarktes durchzuführen und
- als Vergleichskriterien vor allem solche auszuwählen, welche die volkswirtschaftliche Effektivität der Erzeugnisse charakterisieren.

(4) Auf der Grundlage der geltenden staatlichen Standards sowie unter Beachtung zweigspezifischer Belange sind in den Erzeugnisse mindestens die in der Anlage zu dieser Anordnung enthaltenen Kennziffergruppen aufzunehmen.

§ 3

Verantwortung für die Arbeit mit Erzeugnissen

(1) Für die Ausarbeitung des Erzeugnisses sind die Leiter der Kombinate, Betriebe bzw. der Einrichtungen, die mit der Entwicklung des Erzeugnisses beauftragt sind, verantwortlich.

(2) Der Erzeugnisse ist grundsätzlich, beginnend mit der Entscheidung zur Aufnahme von Aufgaben in den Plan Wissenschaft und Technik, spätestens mit der Erarbeitung des Lösungsweges, auszuarbeiten.